

ANHANG III INFORMATIONEN ZUR STAFF MOBILITY FOR TEACHING

FÖRDERBEDINGUNGEN

- Gültiger ERASMUS-Vertrag zwischen HU und Gasthochschule
- Verfügbarer Finanzierungsetat
- (Lehr-)vertragliches Verhältnis zwischen HU und Lehrperson
- Nicht-Mitarbeiter der HU, Privatdozenten und Emeriti benötigen einen Lehrauftrag
- Minimum von 8 Stunden Lehrtätigkeit pro Woche an der Gasthochschule; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/die Erasmus-HochschulkoordinatorIn
- Minimum von 2 Tagen (zusätzl. Reisetage)
- Maximale Dauer der Lehrmobilität über die HU: 14 Tage inkl. Reisetage
- Einladung der Gasthochschule (E-Mail-Schriftverkehr ausreichend)
- Vollständige Bearbeitung aller ERASMUS+ Unterlagen und des digitalen Berichts

AUSSERDEM ZU BEACHTEN

- Versicherungsschutz
Bitte sorgen Sie für ausreichend Versicherungsschutz! Mit einem ERASMUS+ Mobilitätzuschuss ist **keinerlei** Versicherungsschutz verbunden. Weder die EU Kommission, die NA DAAD noch die Humboldt-Universität zu Berlin haften für jegliche Schäden, die im Zusammenhang mit ERASMUS+ Auslandsaufenthalten entstehen. (Haftpflichtversicherung, Versicherung für Unfälle und schwere Erkrankungen, Lebensversicherung, ggf. Reiseversicherung mit Rückführung aus dem Ausland)
- Pauschal-Finanzierung
Die finanzielle Unterstützung über ERASMUS+ erfolgt mittels EU-Reisekosten (Entfernungs-Pauschalen) und Stückkosten für Aufenthaltstage (nicht nach dem Bundesreisekostengesetz / BRKG). Die Entfernungs-Pauschale wird nach der Entfernung Berlin-Einsatzort berechnet. Die Stückkosten für Aufenthaltstage sind pauschal für die verschiedenen Zielländer festgelegt.
- Einkommenssteuererklärung
Bitte bewahren Sie alle Rechnungen/Tickets o.ä. Ihrer Reise auf, um bei Ihrer Einkommenssteuererklärung im Folgejahr die Ausgaben nachweisen zu können, da die HU-Haushaltsabteilung verpflichtet ist, den Förderbetrag Ihrem Finanzamt mitzuteilen (gilt als Einkommen).
- PKW-Nutzung – keine Schadenshaftung
Bitte beachten Sie, dass die HU bzw. das Erasmus+Programm keine Schadenshaftung bei Nutzung von PKWs (gilt für private PKWs und Mietwagen) übernimmt.
- Keine Ticket-Buchungen über HU
Ticket-/Hotelbuchungen u.ä. können nicht über die HU erfolgen.

ANHANG IV BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung (Humboldt-Universität zu Berlin) gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Lehre im Rahmen des Erasmus+ Programms.
- 1.2 Der/Die Teilnehmende nimmt die im Finanzierungsplan (s. Grant Agreement) vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Lehre wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt gemäß Genehmigung des Dienstreiseantrags. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung (Universität) anwesend sein muss. Das Enddatum ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung (Universität) anwesend sein muss.

Die Dauer der Mobilitätsphase kann um einen Tag für die Anreise direkt vor dem ersten Tag der Maßnahme im Ausland [und/oder] einen Tag für die Abreise direkt nach dem letzten Tag der Maßnahme im Ausland verlängert werden. Diese Tage werden auch bei der individuellen Berechnung der Unterstützung berücksichtigt.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die im Grant Agreement vereinbarte Anzahl von Lehr- und Reisetagen. (vgl. Finanzierungsplan lt. Grant Agreement).
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 2 Monate betragen, wobei an der Humboldt-Universität zu Berlin maximal 2 Wochen finanziert werden können. Über Ausnahmen entscheidet der/die Erasmus-Hochschulkoordinatorin. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 Tagen pro Mobilitätsmaßnahme und mindestens 8 Stunden Unterricht pro Woche (oder einer kürzeren Aufenthaltsdauer). Dauert die Mobilitätsmaßnahme länger als eine Woche, wird die Mindeststundenanzahl je zusätzlichem Tag wie folgt berechnet: 8 Stunden geteilt durch 5 Tage multipliziert mit der Anzahl der zusätzlichen Tage. Der Teilnehmer unterrichtet die im Anhang I vereinbarte Anzahl von Stunden, die im Rahmen der o.g. Vorgaben liegen müssen.
- 2.5 Der Teilnehmer kann unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Artikel 2.4 die Verlängerung der Mobilitätsphase beantragen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, muss die Vereinbarung entsprechend geändert werden.
- 2.6 Das tatsächliche Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase muss in der Teilnahmebescheinigung angegeben werden.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+ MITTELN DER EU

- 3.1 Der Teilnehmer erhält Stückkosten für Aufenthaltstage und eine Entfernungspauschale als Stückkosten (Pauschalen), wie im Finanzierungsplan (s. Grant Agreement) vereinbart und gemäß der Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden.

Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tagessatz des Ziellandes (Stückkosten) zuzüglich der Entfernungspauschale ermittelt. Die Entfernungspauschale für Zero Grant-Teilnehmer sollte 0 sein.
- 3.2 Die Erstattung von Kosten, die ggf. für Teilnehmer mit Behinderung oder hohen Reisekosten anfallen, erfolgt auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen und nach Entscheid durch den Erasmus+ Hochschulkoordinator.
- 3.3 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.4 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 3.3 ist die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU mit allen sonstigen Finanzierungsquellen vereinbar.
- 3.5 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden. Auf die Rückzahlung wird jedoch verzichtet, wenn der Teilnehmer durch höhere Gewalt am Abschluss der Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben gehindert wurde. Fälle höherer Gewalt müssen von der entscheidenden Einrichtung gemeldet und mit der NA DAAD schriftlich abgestimmt werden.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien [HU-Regelung: frühestens 14 Tage vor dem ersten Arbeitstag der Mobilität] oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung, spätestens aber bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierung in Höhe von [70%, HU-Regelung: Tagegeld-Pauschale] des im Finanzierungsplan (s. Grant Agreement) genannten Betrags. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) gilt als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.
- 4.3 Der Teilnehmer muss das tatsächliche Datum des Beginns und des Endes der Mobilitätsphase anhand einer durch die Aufnahmeeinrichtung ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung nachweisen. [HU: "Letter of Confirmation"]

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNGSSCHUTZ

- 5.1 Der Teilnehmer verpflichtet sich, selbstständig für ausreichend Versicherungsschutz zu sorgen. Folgende Versicherungen sollen gegeben sein: Haftpflichtversicherung (ggf. Berufs- und Privathaftpflicht), Versicherung für Unfälle und schwere Erkrankungen (einschließlich Voll- oder Teilarbeitsunfähigkeit), Lebensversicherung (einschließlich Rückführung aus dem Ausland) und ggf. Reiseversicherung (einschließlich Rückführung aus dem Ausland).
- 5.2 Dem Teilnehmer ist sich darüber bewusst, dass weder die EU Kommission, die NA DAAD noch die Humboldt-Universität zu Berlin für Schäden haften, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen im Zusammenhang mit ERASMUS+ Auslandsaufenthalten entstehen. Mit einem ERASMUS+ Mobilitätzuschuss ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden.

ARTIKEL 6 – EU-SURVEY

- 6.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) ausfüllen und übermitteln.
- 6.2 Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln sowie bei sonstigen fehlenden Dokumenten die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.

ARTIKEL 7 – DATENSCHUTZ

- 7.1 Die Einrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden:

<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool>

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für diese Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

ANHANG V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1: HAFTUNG

Die Parteien der Vereinbarung befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

ARTIKEL 2: BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zubehörsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

ARTIKEL 3: RÜCKZAHLUNG

Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig oder hält er sich nicht an die Vereinbarung, muss er den bereits gezahlten Zuschussbetrag zurückzahlen, es sei denn, mit der Entsendeorganisation wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres ist von der entsendenden Organisation zu melden und von der nationalen Agentur zu akzeptieren.

ARTIKEL 4: DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der/die Teilnehmende kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der/die Teilnehmende kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

ARTIKEL 5: KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der NA DAAD oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.